

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den TK-Netzausbau („TKG-Änderungsgesetz 2025“)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

I. Einleitung

Ich bedanke mich sehr für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „TKG-Änderungsgesetz 2025“ des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 21/319) für den Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) setzt sich für den fairen Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt ein und vertritt 520 Unternehmen der Telekommunikationsbranche, darunter 260 Telekommunikationsunternehmen, die Glasfasernetze bauen und betreiben – sowohl bundesweit tätige Anbieter als auch regionale Unternehmen und Stadtwerke. Die Unternehmen des BREKO sind für knapp 60 Prozent des Glasfaserausbaus in Deutschland verantwortlich. Im Jahr 2023 haben die BREKO-Unternehmen 4,8 Mrd. Euro in den Netzausbau in Deutschland investiert.

II. Stellungnahme

Ein leistungsfähiges, digitales Deutschland braucht eine zukunftssichere und nachhaltige leitungsgebundene und mobile digitale Infrastruktur als Fundament für digitale Teilhabe, wirtschaftlichen Fortschritt, digitale Souveränität und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Auch die Entwicklung von Innovationen und Künstlicher Intelligenz erfordert Glasfasernetze und leistungsstarke Rechenzentren, um die rasant wachsenden Datenmengen effizient verarbeiten zu können.

Glasfasernetze und der neueste Mobilfunk haben damit eine überragende Bedeutung sowohl gesellschaftlich, wirtschaftlich als auch technologisch für die zukünftige Entwicklung Deutschlands. Deutschland darf den Anschluss nicht verpassen.

Ende 2024 lag die Glasfaserausbauquote („Homes Passed“ – Glasfaser in der Straße bzw. an der Grundstücksgrenze) bezogen auf Wohneinheiten, Unternehmen und Behörden bei

48,8 Prozent (22,5 Mio.). Mit Glasfaser angeschlossen ("Homes Connected") waren insgesamt 24,5 Prozent (11,3 Mio.). Die Nutzungsrate lag Ende 2024 bei 26 Prozent.

Mit einem Anteil von 61 Prozent der Homes Passed, 70 Prozent der Homes Connected und 77 Prozent der Homes Activated sind die Wettbewerber der Telekom die wesentlichen Treiber des Ausbaus.¹

Die Zahlen zeigen, dass ein großer Teil des Ausbaus für eines der größten Infrastrukturprojekte unserer Zeit noch zu leisten ist. Damit das möglichst schnell gelingt, brauchen die Unternehmen verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitions- und Planungssicherheit schaffen und den fairen Wettbewerb stärken.

Die gesetzliche Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen stellt einen ersten wichtigen Schritt zur Beschleunigung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in Deutschland dar. Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen haben mit bemerkenswerter Entschlossenheit und in kurzer Zeit ein Gesetz auf den Weg gebracht, das nicht nur die Bedeutung moderner, zukunftssicherer Telekommunikationsnetze unterstreicht, sondern auch konkrete rechtliche Verbesserungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren schafft.

1. Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses

Die gesetzliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses in § 1 Abs. 2 TKG-Entwurf verleiht Ausbauvorhaben ein besonderes Gewicht in Abwägungsprozessen – insbesondere dort, wo sie bislang gegenüber konkurrierenden Belangen zurückstehen mussten. Dies ist ein Paradigmenwechsel, der dem Glasfaser- und Mobilfunkausbau eine ähnliche rechtliche Priorität einräumt, wie sie bereits im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgreich etabliert wurde.

In der Praxis gibt es aktuell sowohl beim Glasfaser- als auch beim Mobilfunkausbau erhebliche zeitliche Verzögerungen aufgrund umfangreicher und langwieriger Genehmigungsverfahren, insbesondere in den Bereichen Naturschutz-, Denkmalschutz-, Bau- und Wasserrecht, die oftmals auf Nebenbestimmungen beruhen, die ohne sachliche Rechtfertigungsgründe und pauschal von den zuständigen Behörden gefordert

¹ BREKO Marktanalyse Update, https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2025/04/BREKO_Marktanalyse_Ende_2024.pdf (abgerufen am 17.06.2025).

werden. Die Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse führt in der Praxis auch nicht, wie von einzelnen Interessengruppen fälschlicherweise vorgetragen, zu einer Befreiung vom Gebot der Rücksichtnahme auf Natur und Umwelt. Die Regelung weist dem Glasfaser- und Mobilfunkausbau ein besonders hohes Gewicht zu und hat damit die Wirkung einer positiven Abwägungsdirektive im Sinne einer Regelvermutung für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Gegenläufige Interessen können sich aber weiterhin im Einzelfall gegen die Belange des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung durchsetzen.

2. Planungssicherheit für ausbauende Unternehmen

Für Unternehmen, die in den Glasfaserausbau investieren, schafft die neue Regelung mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Ausbauvorhaben, da die Beauftragung von Tiefbauunternehmen vorausschauend geplant werden kann. Die klare gesetzliche Priorisierung reduziert das Risiko langwieriger Genehmigungsverfahren, beispielsweise nach § 34 BNatSchG. Sogar wo Fristen festgelegt sind, wie in § 127 TKG mit 3 Monaten, sind Verfahrensdauern von 6-18 Monaten keine Seltenheit. Die gesetzliche Festlegung reduziert den Begründungs- und Verwaltungsaufwand nicht nur bei den ausbauenden Unternehmen, sondern auch bei den Behörden.

3. Zentrale Rolle der kommunalen Genehmigungsbehörden

Neben der gesetzlichen Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses, ist es von großer Bedeutung, die kommunalen Entscheidungsträger in den von der Regelung betroffenen Behörden frühzeitig über neue Regelungen zu informieren und für eine Umsetzung zu werben.

Kommunalen Genehmigungsbehörden sind gegenwärtig oft ein Flaschenhals beim Ausbau – nicht aus bösem Willen, sondern weil sie zahlreichen Herausforderungen gegenüberstehen und unter Fachkräftemangel leiden. Daher braucht es Unterstützung von Seiten des Bundes und der Länder, hier beispielsweise Leitfäden oder andere Arbeitshilfen zum Umgang mit der neuen Regelung.

Ein aktuelles positives Beispiel ist die Anwendungshilfe zur DIN 18220 (Einsatz von Trenching- Fräs- und Pflugverfahren im Glasfaserausbau),² die nach unseren Informationen eine breite und grundsätzlich positive Resonanz in den

² https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/glasfasernetz-anwendungshilfe-din-18220.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 17.06.2025).

Genehmigungsbehörden erfahren hat. Dennoch gibt es in Deutschland weiter Kommunen, die die Anforderungen an ein Glasfaserausbauprojekt mal aus Unwissenheit, mal aus Eigeninteresse so gestalten, dass ausbauende Unternehmen de facto an einer Umsetzung des Ausbaus gehindert werden bzw. sich der Ausbau massiv verzögert. Dies erfolgt beispielsweise dadurch, dass die Anerkennung der DIN 18220 als anerkannte Regel der Technik geleugnet wird, die Erteilung der (notwendigen) verkehrsrechtlichen Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung sich grundlos verzögert oder Nebenbestimmungen aufgestellt werden, für die keine Rechtsgrundlagen bestehen.

4. Vergleich zur Regelung im Energierecht

Die Einstufung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der erneuerbaren Energien in § 2 EEG hat maßgeblich zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beigetragen, wie das Ergebnis einer Studie anhand konkreter Fallkonstellationen zeigt. Die Studie kommt nach Auswertung von Praxisbeispiele zu dem Ergebnis, dass § 2 EEG ein sinnvolles und wichtiges Instrument zur Priorisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist.³ Als konkretes Beispiel sei an dieser Stelle zudem die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Bau von LNG-Terminals (§ 3 LGG) genannt, die einen wesentlichen Effekt auf die schnelle Umsetzung der Projekte hatte und die Genehmigungen erheblich beschleunigt hat. Eine vergleichbar positive Entwicklung erwarten wir auch für den Ausbau der digitalen Infrastruktur. An dieser Stelle weisen wir zudem darauf hin, dass die Eingriffe in Natur und Umwelt beim Ausbau von Telekommunikationsnetzen deutlich weniger eingriffsintensiv sind als beim Energienetzausbau, da nur schmale Gräben in geringer Tiefe gezogen werden müssen.

5. Keine Erweiterung des „TKG-Änderungsgesetz 2025“

Wir begrüßen den von der Bundesregierung und den Fraktionen von CDU/CSU und SPD gewählten Ansatz, das TKG-Änderungsgesetz auf die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau zu beschränken, um einen erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor der politischen Sommerpause zu ermöglichen. Damit wird aus unserer Sicht der richtige Schluss aus den

³ Stiftung Umweltenergierecht, „Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2023/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_31_Ueberragendes_oeffentliches_Interesse_%C2%A72_EEG_2023.pdf (abgerufen am 17.06.2025)

negativen Erfahrungen des Gesetzgebungsverfahrens zum Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz (TK-NABEG) der Ampel-Regierung gezogen, die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vorzuschalten. Eine Erweiterung des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens um weitere Inhalte lehnen wir ab, da bereits im 2. Halbjahr 2025 mit der Umsetzung der Vorgaben der Gigabit-Infrastrukturverordnung der EU ein weiteres Gesetzgebungsverfahren unmittelbar bevorsteht, in dem weitere wichtige Maßnahmen für eine Beschleunigung des Ausbaus geregelt werden sollten.

III. Weitere notwendige Maßnahmen über das aktuelle Gesetzgebungsverfahren hinaus

Das Investitionsklima im Glasfaserausbau hat sich durch deutlich gestiegene Ausbaurkosten und dem strategischen Verhalten des marktmächtigen Unternehmens, das strategisch versucht, seine Marktmacht aus dem Kupferbereich auf Glasfaser zu übertragen und den fairen Wettbewerb einzuschränken, in den letzten Jahren verschlechtert. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur muss daher über das aktuelle Gesetzgebungsverfahren hinaus eine sehr hohe politische Priorität haben, um einen möglichst schnellen flächendeckenden Ausbau zu ermöglichen.

Die im BREKO organisierten Unternehmen wollen weitere Milliarden in den Netzausbau investieren. Dafür brauchen sie konkrete und wirksame Rahmenbedingungen,⁴ die Anreize für Investitionen setzen, langfristige Planungssicherheit ermöglichen und den fairen Wettbewerb sicherstellen. Die Kombination dieser drei Zielstellungen ist die Basis für einen möglichst schnellen Glasfaserausbau, den Deutschland dringend benötigt.

Beispielhaft werden dazu im Folgenden drei konkrete Regelungsbereiche benannt:

1. Infrastruktur-Upgrade von Kupfer auf Glasfaser

Die Debatte um das Infrastruktur-Upgrade von den veralteten DSL-Kupfernetzen zu zukunftssicheren Glasfasernetzen, ist ein Paradebeispiel für ein tief verwurzeltes deutsches Phänomen: die Angst vor Veränderung. Dabei gehen die vereinzelt

⁴ BREKO Handlungsempfehlungen für die neue Bundesregierung, https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2025/05/BREKO_Handlungsempfehlungen-digitale-Infrastruktur_70_Tage.pdf (abgerufen am 17.06.2025)

gezeichneten Schreckensszenarien komplett an der Realität vorbei und verfolgen offensichtlich nur das Ziel, Ängste zu schüren.

Keine Verbraucherin und kein Verbraucher wird plötzlich an einem Tag X ohne Internetanschluss dastehen oder verpflichtet werden, einen Glasfasertarif zu buchen. Dort wo Glasfasernetze bereits ausgebaut sind, sollte schrittweise der Wechsel von Kupfer auf Glasfaser stattfinden. Es geht dabei um eine Infrastruktur-Aufrüstung, die in vielen anderen europäischen Ländern bereits reibungslos umgesetzt wurde oder kurz vor dem Abschluss steht. Mit einem verbraucher- und wettbewerbsfreundlichen Konzept und einer minimal-invasiv möglichen Änderung von § 34 TKG⁵ sollte die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Übergang von Kupfer auf Glasfaser in Deutschland fair und geordnet im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt und Rechts- und Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer geschaffen wird.

Unbedingt zu verhindern ist, dass das Thema vom marktmächtigen Unternehmen als strategisches Instrument genutzt wird, um den Wettbewerb zu beschränken und damit den Glasfaserausbau insgesamt auszubremsen. Ein klarer diskriminierungsfreier Fahrplan für den Übergang wäre ein zentraler Booster für weitere Milliardeninvestitionen in den Glasfaserausbau und eine größtmögliche Anbietervielfalt auf den Glasfasernetzen.

2. Digital Networks Act der EU

Die EU-Kommission plant im Dezember ihren Verordnungs-Vorschlag für einen sogenannten Digital Networks Act zu veröffentlichen mit dem eine grundlegende Überarbeitung des Rechts- und Regulierungsrahmens im Telekommunikationssektor erfolgen soll. Aus Sicht des BREKO ist es wichtig, dass die Bundesregierung frühzeitig Position bezieht und sich für investitions- und wettbewerbsfreundliche Regelungen einsetzt. Bestrebungen von Ex-Monopolisten, den fairen Wettbewerb als zentraler Treiber eines möglichst schnellen Netzausbaus einzuschränken, sollte dagegen eine klare Absage erteilt werden. Ein starker Wettbewerb ist auch ein Garant für die digitale Souveränität Europas.

⁵ s. hierzu: https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2025/03/2024-04-10_neumann_gutachten_kupfer_glasfaser_migration.pdf (abgerufen am 17.06.2025)

3. Umstellung der Genehmigungsverfahren auf Anzeigeverfahren

Durch eine Umstellung des bestehenden Zustimmungsverfahrens nach § 127 TKG auf ein Anzeigeverfahren könnten die langwierigen Genehmigungsverfahren für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau zusätzlich zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses weiter vereinfacht und verkürzt werden. Dieser Schritt würde die kommunalen Genehmigungsbehörden und die ausbauenden Unternehmen entlasten und wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

4. Fazit

Das “TKG-Änderungsgesetz 2025” ist ein erster wichtiger Impuls für den weiteren Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Es zeigt, dass die neue Bundesregierung bereit ist, mutige und wirksame Schritte zu gehen. Diesem Auftakt sollten losgelöst vom aktuellen Gesetzgebungsverfahren weitere Maßnahmen folgen, die langfristige Investitions- und Planungssicherheit für investierende und ausbauende Unternehmen im Bereich der digitalen Infrastruktur schaffen und den fairen Wettbewerb gewährleisten.

Kontakt:

Sven Knapp, Leiter Hauptstadtbüro

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO)

Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Mail: @brekoverband.de

Tel.: +49 30 / 

17. Juni 2025